

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

**Satzung
für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Bodenrode-
Westhausen
(SatzVergaböEin)**

Ausgabe: VG-IV-12/2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen sowie sonstiger gemeindeeigener Anlagen:

§ 1 - Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen können von der Gemeinde Bodenrode-Westhausen örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

2. Zur täglichen Benutzung können Räume und Flächen (Parkanlagen) in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden.

I. OT Bodenrode

am Barockgebäude

- a) großer Saal
- b) kleiner Saal

im Barockgebäude (Keller)

- c) Vereinszimmer

II. OT Westhausen

im Gemeindehaus (Mehlsstr. 41)

- a) Eckstube
- b) Saal

im Feuerwehrgebäude (Mehlsstr. 41)

- c) Schulungsraum

Aus etwaigen Terminvormerkungen können zukünftige Veranstalter Rechte irgend welcher Art nicht ableiten.

§ 2 - Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Bodenrode-Westhausen. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

...

(2) Überlasser nach dieser Satzung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurden.

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde Bodenrode-Westhausen erhältlich. Mit der Befürwortung des Antrags erlaubt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen die Benutzung der beantragten Räume und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest.

(3) Mit der Befürwortung des Antrags erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Nutzungs- und Benutzungsgebührensatzung an. Nach Übergabe des Bescheides wird ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll, mit den Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, ausgehändigt.

(4) Der Antragsteller muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Überlasser das Programm der Veranstaltung vorlegen, bzw. den Zweck der Veranstaltung mitteilen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm bzw. mitgeteiltem Zweck und den im Bescheid festgelegten Bedingungen eine wesentliche Abänderung ergibt, kann der Antragsteller den Antrag oder der Überlasser den Bewilligungsbescheid zurückziehen.

(5) Dem Veranstalter stehen die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung.

(6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht er aus einem solchen Grund einen Antrag zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.

(7) Ein Rücktritt vom Nutzungsantrag nach Bewilligung ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 4 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten, des dazugehörigen Inventars und der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 ThürKAG.

...

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über Benutzungsgebühren.

§ 5 -Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
- g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- h) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
- i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- k) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser zu übergeben.

...

(2) Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist nur auf gesondert zugewiesenen und gesicherten Flächen zulässig.

§ 6 - Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

...

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 06. Februar 2001

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Gunkel
kommissarische
Bürgermeisterin

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

**Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(SatzBenöEin)**

Ausgabe: VG-IV-12/2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzung ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Bodenrode-Westhausen zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 - Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

1. Kostenlose Überlassung

Allen ortsansässigen Vereinen und der Freiwilligen Feuerwehr sowie anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

I. OT Bodenrode

- am Barockgebäude
- d) großer Saal
- e) kleiner Saal
- im Barockgebäude (Keller)
- f) Vereinszimmer

...

II. OT Westhausen

- im Gemeindehaus (Mehlsstr. 41)
- d) Eckstube
 - e) Saal
- im Feuerwehrgebäude (Mehlsstr. 41)
- f) Schulungsraum

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden.

2. Gebührensätze

Folgende Gebühren werden für die in § 3 Abs. 1, 3 und 4 genannten Benutzer festgesetzt.

I. OT Bodenrode

am Barockgebäude		
a) großer Saal	100,00	DM
b) kleiner Saal	100,00	DM
a + b) beide Säle zusammen	200,00	DM
im Barockgebäude (Keller)		
c) Vereinszimmer	50,00	DM

II. OT Westhausen

im Gemeindehaus (Mehlsstr. 41)		
a) Eckstube	50,00	DM
b) Saal	100,00	DM
im Feuerwehrgebäude (Mehlsstr. 41)		
c) Schulungsraum	80,00	DM
mit Küchenbenutzung	100,00	DM

[Punkt II. c) für Mitglieder der Feuerwehr generell 20 % ermäßigt!]

3. Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, ausgenommen die Küchen, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, zu 50 % der in § 3 Abs. 2 festgesetzten Gebühren überlassen. Für die Küchenbenutzung sind die in § 3 Abs. 2 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

...

4. Überlassung zur vollen - erhöhten Gebühr

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt,
- b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25 % Aufschlag, gemäß in § 3 Abs. 2 festgesetzten Gebühren,

überlassen.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebühren überlassen.

§ 4 - Benutzungsgebühren für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt, Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.

(4) Den gewerblichen Benutzern werden Räumlichkeiten entsprechend den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren überlassen.

(5) Folgende Gebühren werden für die örtlich privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern festgesetzt:

I. OT Bodenrode

am Barockgebäude

- a) großer Saal 200,00 DM
- b) kleiner Saal 100,00 DM
- a + b) beide Säle zusammen 300,00 DM

im Barockgebäude (Keller)

- c) Vereinszimmer - DM

...

II. OT Westhausen

im Gemeindehaus (Mehlsstr. 41)

a) Eckstube	-	DM
b) Saal	250,00	DM

im Feuerwehrgebäude (Mehlsstr. 41)

c) Schulungsraum	-	DM
mit Küchenbenutzung	-	DM

§ 5 - Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bodenrode-Westhausen.

§ 6 - Benutzungsgebühren für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Tische und Stühle benutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tisch	3,00 DM/Tag
Stuhl	1,00 DM/Tag

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 - Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 - Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Hauptausschuss die Gebühr stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 - Euro-Einführung

Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro (€) ersetzt.

§ 10 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 06. Februar 2001

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Gunkel
kommissarische
Bürgermeisterin